

bauen + rechten : wer nicht haftet, haftet auch nicht solidarisch!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2006)**

Heft 3: **Zaha Hadid et cetera**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Wer nicht haftet, haftet auch nicht solidarisch!

Das Bundesgericht kam in einem jüngeren Entscheid zur an sich nicht erstaunlichen Feststellung, dass eine Person, die nicht haftet, auch nicht solidarisch haften kann (BGE 130 III 362). Wenn also nicht solidarische Haftung Mehrerer vorliegt, so besteht auch kein Rückgriffsrecht des einen gegenüber einem andern.

Da Baumängel selten nur einem Verursacher zuzuordnen sind, spielen die Grundsätze der solidarischen Verantwortlichkeit im Baurecht eine bedeutende Rolle. Von Gesetzes wegen haften mehrere am Bau Beteiligte dem Bauherrn für den Schaden solidarisch, sofern die mangelhafte Ausführung eines Werkes mehreren Haftpflichtigen zuzuschreiben ist (Solidarität bedeutet grundsätzlich, dass jeder gegenüber dem Geschädigten für den ganzen Schaden haftet und hernach ein Rückgriffsrecht auf die Mitverantwortlichen nach Massgabe des Verschuldensanteils hat). In wbw 912003 wurde das Verhältnis zwischen der Haftung des Architekten zu derjenigen des Unternehmers näher beleuchtet. In wbw 912000 wurde die Haftungskonkurrenz zwischen Architekt und Ingenieur als zwei von einander unabhängigen Spezialisten dargestellt.

Zusammengefasst gilt dazu folgendes: Der Architekt, der Pläne ausarbeitet, Arbeiten vergibt und sie überwacht, tritt dem Unternehmer gegenüber als Hilfsperson des Bauherrn auf. Fehlleistungen des Architekten können daher dem Bauherrn, der den Unternehmer auf Schadenersatz einklagt, als Selbstverschulden angerechnet werden. Es besteht keine Haftungskonkurrenz und damit auch kein Platz für Solidarität. Anders, wenn das Haftungsverhältnis zwischen Architekt und Ingenieur zu beurteilen ist: Wenn sich zwei Spezialisten gegenüberstehen, welche grundsätzlich die gleiche Art von Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsgebieten erfüllen, dann kann kei-

ner als Hilfsperson des andern beurteilt werden. Es bestehen zwei selbständige Haftpflichtige, somit Solidarität mit Rückgriffsmöglichkeit.

Bestehen mehrere Haftpflichtige, so kann das bisweilen zu – jedenfalls für den juristischen Laien – sonderbaren Ergebnissen führen: Im eingangs erwähnten Fall hatte das Bundesgericht folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Der Bauherr entschloss sich 1985, den Architekten X mit der Ausarbeitung der Pläne für einen Neubau zu beauftragen. Zudem zog er einen Ingenieur und einen Bauleiter bei. Für die Errichtung von Spezialfundamenten wurde ein anerkanntes Fachunternehmen beigezogen. Mitte August 1986 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherr und Architekt. Der Bauherr beendete das Mandat mit dem Architekten und übertrug den Vertrag einem neuen Architekturbüro. Die Untergeschosse wurden im März 1987 fertig gestellt. Bei der Dichtigkeitsprüfung trat an zahlreichen Stellen Wasser aus. Im Mai 1992 klagte der Bauherr gegen den Ingenieur, dieser erhob Rückgriffsforderungen gegen das Fachunternehmen und deren Unterakkordanten. Seit Juli 1992 zitierte der Ingenieur auch den Architekten X alljährlich vor den Friedensrichter (zum Zwecke der (vermeintlichen) Verjährungsunterbrechung). Im Prozess zwischen Bauherr und Ingenieur ergab ein Gutachten 1996, dass Architekt X die im September 1987 entdeckten Dichtigkeitsprobleme wegen fehlerhaft gezeichneten Plänen mit verursacht hatte. Im Mai 2001, nach Abschluss des Erstprozesses zwischen Bauherr und Ingenieur erhob letzterer Klage gegen den Architekten X und machte eine Regressforderung nach Massgabe dessen Verschuldens am Gesamtschaden geltend, den der Ingenieur dem Bauherrn zu ersetzen hatte. X erhob die Einrede der Verjährung (und Verwirkung).

Das Bundesgericht stellte schliesslich (im Februar 2004) fest, dass die Gewährleistungsrechte des Bauherrn gegenüber dem Architekten X bereits verjährt waren, als er 1996 durch das Gutachten erfuhr, dass die Pläne des Architekten mangelhaft waren und die Dichtigkeitsprobleme

1987 mit verursacht hatten. Da eine Solidarität (und der spätere Rückgriff des einen auf den andern Solidarschuldners) eine vorgängige Haftpflicht voraussetzt, kann eine Person, die gar nicht (mehr) haftet, auch nicht solidarisch haften.

Zum konkreten Fristenlauf folgendes: Sofern sich der Mangel auf einen Plan bezieht, verjährt die Haftung des Architekten, der ihn erstellt hat, binnen 1 Jahres nach Ablieferung (Art. 371 Abs. 1 in Verb. mit Art. 210 Abs. 1 OR) bzw. mit Ende der vertraglichen Beziehung. Führt der mangelhafte Plan zu Mängeln an einem unbeweglichen Bauwerk, so unterliegt der Anspruch auf Gewährleistung der 5-jährigen Verjährungsfrist (Art. 371 Abs. 2 OR). Vorliegend endete die Vertragsbeziehung zwischen Bauherr und Architekt X Mitte August 1986. Im August 1991 verjäherte damit der Gewährleistungsanspruch. Die Frist war deshalb bereits abgelaufen, als der Ingenieur den Architekten im Mai 1992 erstmals vor Friedensrichter zog. Bei allem spielt es keine Rolle, dass die Mangelhaftigkeit der Pläne überhaupt erst 1996 entdeckt worden ist.

Dem Ingenieur stand also gegen den Architekten kein Ausgleichsanspruch mehr zu, da dieser längst nicht mehr Mithaftpflichtiger war.

Dieser Entschied erntete Kritik. Denn dem Ingenieur blieb im Prozess des Bauherrn auch die Einwendung verwehrt, der Fehler des Architekten X sei dem Bauherrn zuzurechnen (vgl. wbw 912000).

Thomas Heiniger